

---

## STOLPERSTEINE BEI DER INVESTITIONSPRÄMIE

Sehr geehrte Klientin, sehr geehrter Klient!

Wir haben Sie über die Möglichkeit der Beantragung einer Investitionsprämie bereits mehrmals informiert.

Laufend werden auf der Homepage der AWS die so genannten „FAQ`s“ erweitert und aktualisiert. Nunmehr gibt es auch wichtige Aussagen zur Abrechnung der Prämie, die dazu führen könnten, dass die Prämie letzten Endes verwehrt wird.

### **ACHTUNG BEI DER ABRECHNUNG**

#### **KEINE SAMMELRECHNUNGEN möglich**

Laut AWS muss für jede beantragte genehmigte und abgerechnete Investition im Falle einer Anforderung durch die AWS eine separate Rechnung vorgelegt werden. Mehrere Stück ein und derselben abgerechneten Investition, können in einer Rechnung angeführt werden. Die Rechnung **darf jedoch keine Positionen beinhalten**, die nicht Gegenstand der Förderung sind.

#### **7 % und 14 % in einer Rechnung nicht möglich**

Jede Investition, die mit einer separaten Rechnung abzurechnen ist, kann nur entweder auf 7 % oder 14 % Förderbarkeit zugerechnet werden.

Generell sind bei der Abrechnung vorerst keine Rechnungen vorzulegen. Erst nach Aufforderung durch die AWS sind diese zu übermitteln.

Ab einer Förderhöhe von EUR 12.000,00 ist eine Bestätigung der Abrechnung durch einen Steuerberater/Wirtschaftsprüfer erforderlich.

Sale and lease back Transaktionen sind nicht förderbar. Weiters sind auch Leasinggüter nicht förderbar, außer sie werden beim Antragsteller aktiviert.

Das geförderte Unternehmen muss das Investitionsgut 3 Jahre an einer Betriebsstätte in Österreich belassen (Sperrfrist). In diesem Zeitraum darf das Investitionsgut weder verkauft noch für Zwecke außerhalb einer Betriebsstätte in Österreich verwendet oder ins Ausland überführt werden. Des Weiteren muss die **10-jährige Aufbewahrungspflicht der Unterlagen** beachtet werden.

Neben der Investitionsprämie können auch andere Förderungen beantragt werden. Diese kürzen die Prämie nicht!

---

Bitte beachten Sie auch, dass **Hybridfahrzeuge**, die über EUR 70.000,00 kosten nicht mehr förderfähig sind. Ab diesem Preis entfällt die Förderung zur Gänze!

## ELEKTROFAHRZEUGE

Alle Fahrzeuge, die **ausschließlich** mit Elektroantrieb und Brennstoffzellen betrieben werden, sind mit 14% förderbar, wobei folgende spezielle Voraussetzungen gelten:

- a) Klasse N1 mit höchstzulässigem Gesamtgewicht  $\geq 2$  t
- b) Klasse N1 mit höchstzulässigem Gesamtgewicht  $< 2$  t und Bruttolistenpreis unter 60.000
- c) Klasse M1 Bruttolistenpreis unter 60.000 Gegen Ausnahme und daher nicht von Bruttopreisgrenze erfasst: für 7 + 1 Personen zugelassene E-Busse dieser Klasse

Sonst sind Fahrzeuge mit Elektroantrieb und Brennstoffzellen dieser Klassen mit 7% förderbar. 3.183.

Bei Überschreiten der Bruttolistenpreisgrenze von EUR 60.000,00 wird der Gesamtpreis des Fahrzeuges mit 7% gefördert.

---

Hier noch einmal alle relevanten Fakten zur Investitionsprämie:

## Allgemeines zur Investitionsprämie

Bei der Investitionsprämie handelt es sich um **einen nicht rückzahlbaren Zuschuss**.

### Art der Förderung

- Steuerfreier, nicht rückzahlbarer Zuschuss

### Höhe der Förderung

- Der Zuschuss beläuft sich auf 7 % der förderungsfähigen Investitionen.
- Bei förderungsfähigen Investitionen im Bereich Ökologisierung, Digitalisierung und Gesundheit erhöht sich der Zuschuss für diese Teile der Investitionen auf 14%.
- Der Zuschuss ist von der Einkommensteuer/Körperschaftsteuer befreit.
- Untergrenze pro Förderantrag: EUR 5.000,- ohne USt. (Bei dieser Untergrenze handelt es sich um die Summe aller Investitionen pro Förderungsantrag, es können somit kleinere Investitionen z.B. auch Geringwertige Wirtschaftsgüter zu einem Antrag zusammengerechnet werden. Der Förderungsantrag muss sich zumindest auf einen zusammengerechneten Gesamtbetrag von EUR 5.000,- belaufen.)
- Obergrenze: EUR 50 Mio. ohne USt. (d.h. wenn die Investitionen größer sind, wird maximal ein Betrag von EUR 50 Mio. ohne USt. als Berechnungsgrundlage herangezogen).

## Förderbare Kosten

- Materielle und immaterielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen,
- die zwischen dem 01.09.2020 und 28.02.2021 bei der aws beantragt werden und spätestens bis zum 28.02.2022 umgesetzt werden. Das ist jener Zeitraum, in dem die Inbetriebnahme und Bezahlung (unbeschadet üblicher Hafrücklässe) der förderungsfähigen Investitionen zu erfolgen hat. Bei einem Investitionsvolumen bis zu EUR 20 Mio. (exkl. USt.) hat dies bis spätestens 28.02.2022 zu erfolgen. Für Investitionen mit einem Volumen von mehr als EUR 20 Mio. hat die Inbetriebnahme und Bezahlung (unbeschadet üblicher Hafrücklässe) bis 28.02.2024 zu erfolgen. Bitte beachten Sie, dass diese Zeiträume nicht verlängerbar sind.
- Es muss mit der Investition vor dem 01.08.2020 begonnen worden sein, wobei als wobei als Beginn die folgenden Maßnahmen gelten: Bestellungen, Lieferungen, der Beginn von Leistungen, Anzahlungen, Zahlungen, Rechnungen, Abschluss eines Kaufvertrags oder der Baubeginn der förderungsfähigen Investitionen.

## Was wird nicht gefördert?

- Klimaschädliche Investitionen

Investitionen in die Errichtung bzw. die Erweiterung von Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen sowie die Errichtung von Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen.

„Direkte Nutzung“ bedeutet eine technische-funktionale Verbindung mit der Anlage. Nicht von der direkten Nutzung erfasst sind die Auswirkungen der Anlage auf Gesamtbauwerke.

Dazu zählen:

- a) Luftfahrzeuge, PKW, LKW und Schiffe, die dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen oder fossile Energieträger direkt nutzen.
  - Ausgenommen davon ist die Anschaffung von Plug-In Hybrid (PHEV) und Range Extender (REX, REEV) -fahrzeugen zur Personen- und Güterbeförderung (Klasse M1, Klasse N1), sofern deren vollelektrische Reichweite mehr als 40 km beträgt und deren Brutto-Listenpreis (Basismodell) EUR 70.000 nicht überschreitet sowie die Anschaffung von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen (Non Road Mobile Machinery ab Stufe V).
  - Ausgenommen sind Fahrzeuge, die in Anhang 1 - Investitionsmaßnahmen der „Ökologisierung im Rahmen der Richtlinien zum Investitionsprämienengesetzes 2020“ genannt sind.
- b) Anlagen zur Gebäudekonditionierung und Warmwasserbereitung auf Basis fossiler Energieträger
- c) Anlagen zur Erzeugung von Prozesswärme, sofern es sich nicht um Anlagen gemäß cb) handelt
  - cb) Ausgenommen ist die Investition in bestehende Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen, wenn eine substantielle Treibhausgasreduktion durch die Investition erzielt wird. Eine „substantielle Treibhausgasreduktion“ liegt vor, wenn: i) eine

Prozessenergie-Einsparung von mehr als 10% oder ii) eine Treibhausgasreduktion von 25.000 t CO<sub>2</sub>e pro Jahr im Regelbetrieb erzielt wird

- Investitionen, bei denen vor dem 01.08.2020 oder nach dem 28.02.2021 erste Maßnahmen gesetzt wurden.

Im Zusammenhang mit der Investition müssen zwischen dem 01. August 2020 und dem 28. Februar 2021 erste Maßnahmen gesetzt werden. Erste Maßnahmen, die bis zum 28. Februar 2021 gesetzt werden müssen, sind Bestellungen, Kaufverträge, Lieferungen, der Beginn von Leistungen, Anzahlungen, Zahlungen, Rechnungen oder der Baubeginn. Vor dem 01. August 2020 darf keine erste Maßnahme gesetzt werden. Planungsleistungen, Einholung von behördlichen Genehmigungen und Finanzierungsgespräche zählen nicht zu den ersten Maßnahmen.

- Aktivierte Eigenleistungen
- Leasingfinanzierte Investitionen, es sei denn, diese werden im antragstellenden Unternehmen aktiviert.
- Kosten, die nicht in einem Zusammenhang mit einer unternehmerischen Investition stehen (z.B. Privatanteile als Bestandteil der Investitionskosten).
- Der Erwerb von Gebäuden, Gebäudeanteilen (z.B. Privatanteile als Bestandteil der Investitionskosten).
- Der Bau und Ausbau von Wohngebäuden, wenn diese zum Verkauf oder zur Vermietung an Private gedacht sind.
- Unternehmensübernahmen und der Erwerb von Beteiligungen, sonstigen Geschäftsanteilen oder Firmenwerten.
- Finanzanlagen
- Umsatzsteuer (außer es besteht keine Vorsteuerabzugsberechtigung).

## Antragstellung

- **Antragstellung:** ab dem 01.09.2020 bis 28.02.2021
- **Abrechnung:** Bei positiver Förderungszusage ist binnen drei Monaten ab Inbetriebnahme und Bezahlung (unbeschadet üblicher Haftrücklässe) der Unternehmensinvestition eine Endabrechnung online via aws Fördermanager vorzulegen.
- **Auszahlung:** nach Vorlage der Abrechnung und durchgeführter Prüfung grundsätzlich als Einmalzahlung und unmittelbar

Bitte nehmen Sie bei Fragen mit uns Kontakt auf. Gerne nehmen wir entsprechend den Vorgaben die Antragstellung für Sie vor.

***Bleiben Sie weiterhin gesund!***

***Ihr Team von***

***Schachner & Partner***